

HRRS-Nummer: HRRS 2016 Nr. 453

Bearbeiter: Christoph Henckel und Karsten Gaede

Zitiervorschlag: HRRS 2016 Nr. 453, Rn. X

BGH 2 ARs 374/15 2 AR 235/15 - Beschluss vom 8. März 2016

Zuständigkeitsbestimmung durch den Bundesgerichtshof.

§ 13a StPO

Entscheidungstenor

Der Antrag auf Bestimmung eines zuständigen Gerichts gemäß § 13 a StPO wird zurückgewiesen.

Gründe

Der Antrag auf Bestimmung des zuständigen Gerichts gemäß § 13 a StPO war zurückzuweisen, da es im 1
Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes nicht an einem zuständigen Gericht fehlt.

Der Generalbundesanwalt hat hierzu in seiner Antragsschrift zutreffend ausgeführt, dass in den Fällen 2 und 4, in 2
denen in den Niederlanden keine sofortige Bezahlung des Marihuanas an den Beschuldigten erfolgte, der gesondert
Verfolgte Ö. jeweils aufgrund eines entsprechenden gemeinsamen Tatplans mit dem Beschuldigten für diesen den
(Rest-)Kaufpreis in Deutschland entgegengenommen und weitergeleitet hat, was den Tatbestand des Handeltreibens
mit Betäubungsmitteln erfüllt (vgl. Körner/Patzak/Volkmer, BtMG, 8. Aufl., § 29 Teil 4 Rn. 73, 74 mwN). Diese und
weitere mittäterschaftliche Tatbeiträge des gesondert Verfolgten Ö. in Deutschland sind dem Beschuldigten
zuzurechnen; für den Tatort gilt nichts anderes (vgl. Senat, Beschluss vom 4. Dezember 1992 - 2 StR 442/92, BGHSt
39, 88, 91). Da der gesondert Verfolgte Ö. das Geld in Köln entgegengenommen hat, befindet sich dort auch für den
Beschuldigten ein Tatort im Sinne von § 7 Abs. 1 StGB. Für die sachgerechte - Bestimmung des Landgerichts Köln
als zuständiges Gericht besteht daher kein Raum.